

# Merkblatt für vorübergehende Versammlungsstätten die nicht als solche genehmigt sind, § 47 VStättV

## I. Organisatorisches

- Das Personal ist über das Verhalten im Notfall zu unterweisen. Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat das Betriebspersonal bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über
  1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale,
  2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik und die Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderung sowie
  3. die Betriebsvorschriften.Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.
- Hinweise, wie die Feuerwehr oder der Rettungsdienst gerufen werden können, sind gut sichtbar anzubringen. Ist kein Telefonanschluss vorhanden, so ist die Alarmierung anderweitig sicher zu stellen.
- Sicherheitswachen – wenn nötig – sind mit der Feuerwehr abzusprechen und zu organisieren.
- Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn der Betreiber über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen und das Landratsamt -SG 31- dies dem Betreiber schriftlich bestätigt hat.
- Hinsichtlich der jeweils erforderlichen Stärke, der Ausrüstung und der Aufgaben der Brandsicherheitswache wird auf das Merkblatt "Sicherheitswachen" verwiesen.

## II. Außerhalb des Gebäudes

- Die Zufahrtsmöglichkeit für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss jederzeit befahrbar sein. Eine Mindestbreite von 3 m ist sicherzustellen. Die Zufahrt muss ausreichend befestigt (mind. 10 to Achslast und 16 to Gesamtgewicht) und bei jeder Witterung benutzbar sein. Die Richtlinie über „Flächen für die Feuerwehr“ ist hierbei zu beachten.
- Die Löschwasserversorgung ist mit der Feuerwehr abzusprechen und sicherzustellen.
- Die Gebäude und die Außenanlagen müssen verkehrssicher sein; auf dem Gelände sind z.B. vorhandene Güllegruben und Fahrsilos zu umwehren.
- Parkflächen sind in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen um die Zufahrtsstraßen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Ein geordneter Parkbetrieb ist mittels Ordnungspersonal sicherzustellen.

## III. Innerhalb des Gebäudes

### Flucht- u. Rettungswege, Sicherheitsbeleuchtung

- Bei jedem Gebäude bzw. von jeder Stelle müssen immer mindestens zwei verschiedene, möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Fluchtmöglichkeiten (Ausgänge ins Freie) gegeben sein; einzelne Stufen, bzw. Stolperstellen in den Rettungswegen sind nicht zulässig.
- Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. Die Entfernung wird in Lauflinie, nicht in Luftlinie gemessen.

## Merkblatt für vorübergehende Versammlungsstätten die nicht als solche genehmigt sind, § 47 VStättV

- Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m je 200 Personen sein; Staffelungen sind nur in Schritten von 60 cm zulässig; die Mindestbreite muss 1,20 m betragen. Ohne besonderen Nachweis der Bestuhlung sind auf 1 m<sup>2</sup> Raumfläche zwei Personen zu rechnen. Es ist zu beachten, dass sich die Ausgangsbreite auch im Freien bis zur öffentlichen Verkehrsfläche fortsetzt und nicht durch Zäune, Autos, Geräte oder Ablagerungen verstellt oder eingengt wird.
- Die Türen in den Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen, dürfen keine Schwellen haben und müssen während des Betriebes unverschlossen sein. Während des Aufenthalts von Personen müssen die Türen jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Schiebetüren bzw. –tore sind unzulässig.
- Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Besuchern, wie Drehtüren oder -kreuze, sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.
- Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen (Fluchtwegebeschilderung), siehe V. Beschilderung, dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.
- Die Versammlungsstätte, die Flure, die Rettungswege und die Fluchtwegebeschilderung sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten. Die Sicherheitsbeleuchtung muss eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstromes sich selbstständig innerhalb einer Sekunde einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens einstündigen Betrieb ausgelegt ist.
- Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher ist die Richtlinie für fliegende Bauten zu beachten.

überbaute Fläche	erforderliche Löschmitteleinheiten	empfohlene Mindestanzahl der Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
bis 100 m <sup>2</sup>	9 LE		Pulverlöscher mit ABC - Löschpulver
bis 300 m <sup>2</sup>	3 weitere LE je 100 m <sup>2</sup>		
bis 600 m <sup>2</sup>		2	
bis 900 m <sup>2</sup>		3	
bis 1000 m <sup>2</sup>		4	
je weitere 500 m <sup>2</sup>	12 weitere	1 weiterer	

- Zur Ausschmückung der Räume dürfen keine leicht brennbaren, sondern nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Die Ausschmücker müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmücker müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmücker aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- Alle, nicht zum Veranstaltungsraum gehörende Räume sind fest verschlossen zu halten. Im Veranstaltungsraum, in offenen Nebenräumen und unmittelbar an den Außenwänden des Veranstaltungsraumes dürfen keine leicht entzündlichen Ernteerzeugnisse (Getreide, Heu, Stroh, etc.) gelagert werden. Dies gilt auch für den Bereich der Zufahrten / Zugänge und der Flucht- und Rettungswege.
- Die Veranstaltungsräume müssen gründlich gesäubert werden. Dabei sind besonders Spinnweben, Staubablagerungen, Stroh- bzw. Heureste sowie aller für die Veranstaltung nicht benötigter Gegenstände zu entfernen.

# Merkblatt für vorübergehende Versammlungsstätten die nicht als solche genehmigt sind, § 47 VStättV

## Sanitäre Anlagen

- Es sind jederzeit benutzbare, ausreichende sanitäre Anlagen und Wasserzapfanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Toilettenanlagen sind getrennt für Damen und Herren zu erstellen.

Es müssen mindestens vorhanden sein:

Besucherplätze	Damentoiletten Toilettenbecken	Herrentoiletten	
		Toilettenbecken	Urinalbecken
bis 1000 Besucher je 100 Besucher	1,2	0,8	1,2
über 1000 Besucher je 100 Besucher	0,8	0,4	0,6

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden.

- Der Ausgang zu Toilettenwägen muss ein beidseitiges Geländer aufweisen.

## Küche, Beheizung, Elektrik

- Die Aufstellung von Koch- und Grillgeräten, sowie von Wärmeerzeugern ist so vorzunehmen, dass benachbarte Bauteile, Dekorationen und sonstige Gegenstände nicht durch Wärmestrahlung und Wärmeleitung in Brand geraten können.
- Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Schweinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind im Gebäude unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschrankt sind.
- Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offen liegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3,0 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40° C liegt.
- In Versammlungsräumen und auf Bühnen- und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. bleibt Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.
- Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und von einem Elektromeister abzunehmen.
- Abfallbehälter in den Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel besitzen.

# Merkblatt für vorübergehende Versammlungsstätten die nicht als solche genehmigt sind, § 47 VStättV

## IV. Hinweise

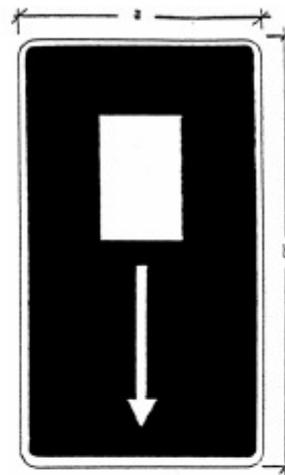
- Die vorstehenden Anforderungen können nur ein Auszug aus den wichtigsten gesetzlichen Anforderungen wie z.B. der VStättV, BayBO usw. sein.
- Die technischen Sachbearbeiter der Bauaufsichtsbehörde sind rechtzeitig vor der Veranstaltung zu informieren, damit gegebenenfalls ein Ortstermin für eine stichprobenhafte Überprüfung vereinbart werden kann.

## V. Beschilderung

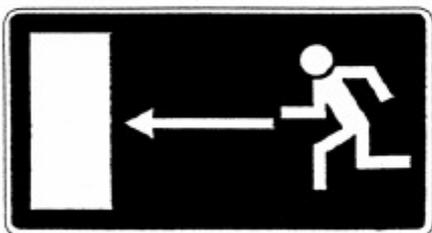
Farben der Schilder grün DIN 4844 Teil 2  
Kontrastfarbe für Symbole weiß Randmaße  
nach DIN 825 Teil 1



Rettungsangabe rechts für Rettungsweg



AUSGANG  
(über dem Ausgang anzubringen)



Rettungsangabe links für Rettungsweg

Schildgröße in mm a x b (DIN 825 Teil 1)	Ausführung	für Sichtweiten bis
105 x 210 148 x 297	hinterleuchtet beleuchtet	15m
210 x 420 250 x 500	hinterleuchtet beleuchtet	25m
297 x 594 420 x 841	hinterleuchtet beleuchtet	35 m